
Hinweise für Teilnehmer

Teilnehmer des Festumzuges, insbesondere Teilnehmer mit Schauwagen, sind aufgefordert, die Umzugsordnung sowie das Merkblatt für Umzugsfahrzeuge zur Kenntnis zu nehmen und dies gegenüber dem Veranstalter **schriftlich zu bestätigen**. Dies ist Voraussetzung für die Teilnahme am Festumzug.

Umzugsordnung

für Teilnehmer des Festumzuges „725 Jahre Selmsdorf“

Sehr geehrte Umzugsteilnehmer,
der Umzug ist einer der Höhepunkte der Festveranstaltung 725 Jahre Selmsdorf und soll allen Selmsdorfern und ihren Gästen eine heitere und informative Darstellung der Selmsdorfer Geschichte bieten. Bitte beachten Sie bei der Gestaltung Ihrer Beiträge die nachfolgende Umzugsordnung. Sie wird Ihnen einige notwendige Hinweise geben, die einen komplikationsfreien Ablauf des Festumzuges gewährleisten sollen. Denn wir möchten genau wie Sie, dass andere Teilnehmer und Zuschauer bei diesem feierlichen Ereignis nicht zu Schaden kommen.

Am Umzug können nur Institutionen, Personen und Fahrzeuge teilnehmen, die bei der Zugleitung als Teilnehmer angemeldet sind und die gegenüber dem Veranstalter schriftlich ihre Kenntnisnahme der Umzugsordnung erklärt haben.

Nähere Informationen hierzu unter:

→ <http://www.selmsdorf-live.de/Festumzug.9234.0.html>

Ordnung

1. Datum und Durchführungsdauer

Durchführung des Festumzuges: 05. August 2017; Aufstellzeit: 9.00 Uhr, Beginn: 11 Uhr, Ende: gegen 13:30 Uhr

2. Route

Am Sonnabend, dem 5. August 2017 findet um 11 Uhr der große Festumzug 725 Jahre Selmsdorf statt. Er führt durch die historischen Straßen Selmsdorfs und endet auf dem Dorffestplatz in der Ernst-Thälmann-Straße.

Rund 1.000 begeisterte Zuschauer verfolgen das Spektakel am Straßenrand, und sicherlich auch einige tausend über Video.

Zur Bewerbung sind ausschließlich Trachtengruppen, Bürgerwehren und vor allem Gruppen mit bäuerlichen, handwerklichen und historischen Darstellungen eingeladen, die historisch

einwandfreie Kleidung (Trachten, bzw. Uniformen) nachweisen und eine Gruppenstärke von mindestens 10 Personen aufweisen können! Musikkapellen und Spielmanns- und Fanfarenzüge können sich bewerben, wenn sie eine historische Tracht oder Uniform tragen. Blasmusikkapellen ab der Oberstufe sind zur Bewerbung eingeladen.

Allgemeines Auftreten - das wünschen wir uns!

Zu jeder Tracht/Uniform gehört eine Kopfbedeckung. Bei Frauen keine langen, offenen Haare. Kein übermäßiges Makeup, lackierte Fingernägel. Sonnenbrillen und Kaugummi sind verboten, ebenso sichtbare Piercings und Tattoos. Einheitliche oder historische Fußbekleidung. Keine Turnschuhe! Nur trachtentypisches oder historisches Beiwerk. Keine modernen Handtaschen! Regenschirme sind nur erlaubt, wenn sie der historischen Darstellung der Gruppe entsprechen. Einheitliches Marschieren mit Orientierung Straßenmitte. **Die Schrittgeschwindigkeit ist 100 Schritte pro Minute.**

Ihr Teilnahmeantrag

Bitte bewerben Sie sich grundsätzlich mit dem zum Download bereitgestellten Teilnahmeantrag 2017, sowie einem Bild (gerne auch digital) und einer ausführlichen Beschreibung Ihrer Trachten, Uniformen, Ihrer Darstellung, Ihres Festwagens bzw. Ihres historischen Hintergrundes.

Gruppen mit Festwagen haben Vorrang bei der Berücksichtigung. Die Festwagen können nach dem Transport in Selmsdorf dekoriert werden - gerne schon am Freitag. Ein Fahrtkostenzuschuss kann leider nicht gewährt werden. Der Umzug wird auf Video aufgenommen.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist Mittwoch der 2. August 2017. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Am 3./4. August 2017 werden wir Sie dann über die Auswahl und den vergebenen Startnummern benachrichtigen.

Der Festumzug beginnt ab den "oberen Teil" der [Ernst-Thälmann Straße](#) (Abzweig Umgehungsstraße B 105 - Ortseinfahrt Selmsdorf), [Neue Reihe](#), [Kreisverkehr \(K1\)](#) - am Kreisel werden die Festumzugsteilnehmer an der 1. Ausfahrt in die Straße [Am Sandberg](#) abbiegen, Teilstück [Schulstraße](#), Teilbereich B 104, abbiegen in die [Lübecker Straße](#) und im oberen Teil in die [Straße der Freiheit](#), Teilbereich der [Ernst-Thälmann Straße](#). Auflösung des Festumzuges auf der Freifläche (3) neben den Dorfplatz, Grundstückseinfahrt der Ernst-Thälmann-Straße 1 und 2

[Streckenführung Festumzug ansehen.](#)

Aufstellfläche Ernst Thälmann-Straße und Hinterstraße.

[Auflösung Festumzug Dorffestplatz](#)

[Auflösung Festumzug](#)

Die Streckenlänge beträgt: 2830 m.

Die Mitwirkenden sind mit ihren Kostümen herzlich eingeladen, im Anschluss des Umzuges im Dorfpark am großen 725-Jahre-Dorffest teilzunehmen.

3. Sammel- und Aufstellungszeit (Änderungen vorbehalten)

(1) Der Aufbau und die Zusammenstellung der Formationen erfolgt am 05. August 2017 in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr im oberen Bereich der Ernst-Thälmann-Straße und Hinterstraße ausschließlich auf den durch den Veranstalter zugewiesenen Standorten. Die genaue Position wird den Teilnehmern bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt.

(2) Das Befahren dieser Bereiche mit Lieferfahrzeugen ist nur zum An- und Abtransport gestattet. Alle Fahrzeuge, die nicht am eigentlichen Umzug beteiligt sind, müssen bis 9 Uhr aus diesen Bereichen entfernt und auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Abgestellte Fahrzeuge ohne entsprechende Genehmigung / Parkschein werden nach dieser Zeit kostenpflichtig abgeschleppt.

(3) Die Endmontage der Schaubilder auf den Fahrzeugen ist bis 10.45 Uhr abzuschließen. Der Veranstalter sowie die örtlichen Sicherheitsbehörden behalten sich in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vor, diese auf Betriebssicherheit zu prüfen, ggf. Nachbesserungen anzuweisen oder Fahrzeuge von der Teilnahme auszuschließen (siehe auch P. 7.3.; P.14. und P. 17.).

(4) Sämtliche Festumzugsteilnehmer halten sich ab 11:00 Uhr abmarschbereit und leisten den Anweisungen des eingewiesenen Personals entsprechend Folge.

4. Reihenfolge der Gruppen

(1) Die Reihenfolge der teilnehmenden Schaubilder wird durch den Veranstalter mittels Startnummern festgelegt und den Umzugsteilnehmern bis spätestens 10 Tage vor Umzugsbeginn mitgeteilt. Mögliche Änderungen behält sich der Veranstalter vor. Die Zusammenstellung des Zuges erfolgt durch eingewiesenes Personal des Veranstalters.

(2) Die Startnummern sind am Beginn Ihres Schaubildes mittels Schild gut erkennbar mitzuführen um Kommentatoren und Zuschauern anzuzeigen, durch wen die entsprechenden Themen / Schaubilder präsentiert werden.

5. Abbau

Ausgewählte Fahrzeuge können nach Absprache mit dem Veranstalter im Anschluss des Festumzuges auf ausgewiesenen Flächen im Bereich des Dorfparks (Festwiese 3) bis 18 Uhr ausgestellt und von Besuchern betrachtet werden. Hiernach erfolgt der Abbau der Themenbilder. Bis spätestens 19 Uhr sollten die Flächen wieder geräumt sein.

6. Empfohlene Abstände

Zwischen den einzelnen Gruppen / Schaubildern des Zuges ist ein Abstand von **15-20 Metern** einzuhalten. Umzugsteilnehmer sind angehalten, wenn möglich einen Mindestabstand von 2 Metern zwischen Zug und Zuschauern einzuhalten.

Beträgt der Abstand weniger, ist ggf. den Weisungen des Sicherheitspersonals / Ordnern Folge zu leisten.

7. Gestaltung der Schaubilder

- (1) Der Teilnehmer gestaltet die Form und Ausstattung seines Beitrages in Abstimmung mit dem Veranstalter selbst.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer, Feuerwerkskörpern und Raketen im Festumzug ist prinzipiell untersagt.
- (3) Innerhalb der Darstellungen des Festumzuges sind politische Werbung oder Demonstrationen, individuelle Erklärungen sowie großformatige kommerzielle Werbung nicht gestattet.

8. Kosten

- (1) Bitte haben Sie Verständnis, dass Kosten zur Herstellung von Umzugsbildern und Personalkosten, die innerhalb der Vor- und Nachbereitungszeit, sowie im Zeitraum der Durchführung entstehen, einbezogen behördliche Abnahmegebühren, durch den Teilnehmer selbst getragen werden müssen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Teilnehmer gibt dem Veranstalter bis spätestens **(3. August 2017 - Teilnahmeantrag)** folgende Informationen zur Veröffentlichung weiter:
 - eine kurze stichpunktartige Erläuterung seines Schaubildes/Darstellung
 - kurze Informationen zu mitwirkenden Personen, Gruppen und Vereinen
 - besondere Hintergrundinformationen (Bestehen des Vereins / der Firma u. a.)
- (2) Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass über sein Werk / seine Teilnahme an den Feierlichkeiten durch die Medien im Rahmen der aktuellen Berichterstattung mittels Text, Ton- und Bildaufnahmen (Hörfunk, Fernsehen) berichtet werden kann.
- (3) Für Berichte und Darstellungen der Aktionen des Teilnehmers in entsprechenden sozialen Netzwerken durch Dritte ist der Veranstalter nicht verantwortlich.

10. Sicherheit

- (1) Die teilnehmenden Gruppen tragen dafür Sorge, dass ihre Fahrzeuge, Fuhrwerke und Tiere über die erforderlichen Versicherungen verfügen und beidseitig in Richtung Zuschauer durch Begleiter abgesichert werden (siehe Punkt 14).
- (2) Der Streckenverlauf wird durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte des Veranstalters abgesichert.
- (3) Hinweisen und Weisungen des Sicherheitspersonals des Veranstalters bezüglich der Sicherheit von Fahrzeugen und Geräten sind Folge zu leisten.

11. Ansprechpartner

(1) Alle teilnehmenden Gruppen benennen jeweils einen Verantwortlichen mit Mobil-Telefonnummer, der für Fragen am Tag der Veranstaltung auskunftsfähig und ansprechbar ist (siehe unten).

(2) Ansprechpartner seitens des Veranstalters für den Tag der Veranstaltung werden dem Teilnehmer bis spätestens 4 Wochen vor dem Umzugstermin mitgeteilt.

➔ **Ihr Ansprechpartner vor Ort: Leitung Festausschuss, Udo Gutschke,
Mobil: 0171 4113744**

➔ **Ihr Ansprechpartner vor Ort: Koordinator Festumzug, Karl-Heinz Kniep,
Mobil: 0175 5317901**

12. Verhaltensweisen für Umzugsteilnehmer

(1) Der Teilnehmer erklärt gegenüber dem Veranstalter, dass die eingebrachten Gegenstände, insbesondere Geräte und Fahrzeuge, den gängigen verkehrstechnischen Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen für Verkehrssicherheit entsprechen.

(2) Grundsätzlich ist den Weisungen des Streckenpersonals sowie der Sicherheitsorgane Folge zu leisten.

(3) Es ist untersagt, feste Gegenstände aus der Formation heraus oder von den Fahrzeugen zu werfen, die Größe und Gewicht von Bonbons überschreiten.

(4) Das Spritzen von Flüssigkeiten ist nur in dem Umfang gestattet, als dass keine Personen oder Gegenstände beschädigt oder gefährdet werden und eine mögliche Unruhe / Panik unter den Zuschauer vermieden wird.

(5) Die geplante Verwendung von ungewöhnlichen Geräuscheffekten sowie spritzenden Effekten sind dem Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Umzuges anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

(6) Zur Wahrung versicherungsrechtlicher Ansprüche im Schadensfall besteht für alle Personen, die am Umzug teilnehmen, absolutes Alkoholverbot. Die Nichteinhaltung dieses Verbotes sowie der Vorgaben zur Begleitung der Fahrzeuge führt im Falle eines nachweislich verursachten Schadens zur persönlichen Haftung.

(7) Für Bands, Musikformationen und Kapellen oder Teilnehmer die innerhalb ihres Bildes Tonträger verwenden gilt: Nehmen Sie gegenseitige Rücksicht und sprechen Sie sich ab, so dass sich Ihre Beiträge nicht unnötig laut überschneiden.

13. Einsatz von Not- und Hilfsdiensten

Der ungehinderte Einsatz von Not- und Rettungskräften muss zu jedem Zeitpunkt und unter allen Umständen ermöglicht werden können. Den Weisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten und Rettungswege freizuhalten.

14. Regelungen für Fahrzeuge und Gespanne

(1) Grundlage für die Verwendung von Fahrzeugen ist die Beachtung des **„Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“**.

(2) Fahrer von Fahrzeugen müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und der verkehrstechnischen Zulassung (Betriebserlaubnis) des Fahrzeuges sein und diese mitführen.

(3) Die Teilnehmer sichern ab, dass alle Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) während des Umzuges beidseitig durch mindestens einen Helfer begleitet werden. Durch die Begleiter ist darauf zu achten, dass der empfohlene Mindestabstand der Zuschauer zum Fahrzeug gewahrt bleibt und Personen nicht zwischen, unter oder auf die Fahrzeuge gelangen.

(4) Für die Gewährleistung und die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen im Festumzug sind die Zugteilnehmer selbst verantwortlich!

(5) Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen oder Gegenständen und somit die Gefährdung von Personen verhindert wird.

(6) Ohne dass bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein Gutachten notwendig wird, können Sie einen Aufbau errichten, der das Fahrzeug nicht wesentlich verändert und die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die folgenden Regelmaße nach StVZO nicht überschreiten:

Gesamthöhe 4,00 m

Gesamtbreite 2,55 m

Länge des gesamten Zuges: 18,35 m

(7) Verkleidungen und Dekoration müssen so angebracht sein, dass das Nummernschild zu erkennen und ein ausreichendes Sichtfeld des Fahrers gewährleistet bleibt.

(8) Fahrzeuge mit Sonderaufbauten, die das Fahrzeug in seiner Funktion wesentlich verändern, und auf deren Ladeflächen Personen befördert werden, müssen vor dem Umzug (wenn möglich 1-2 Wochen, spätestens 5 Tage vorher) durch einen anerkannten Gutachter (z.B. DEKRA) abgenommen werden (kostenpflichtig). Das Gutachten ist am Tag der Veranstaltung mitzuführen.

(9) Festwagen sollten mindestens 1 funktionstüchtigen Pulverfeuerlöscher mitführen.

15. Einsatz von Tieren, Reitern, Pferdegespannen/Kutschen

(1) Pferde-/ Gespanne dürfen ausschließlich nur von erfahrenen Reitern / Fahrern geführt werden.

- (2) Es sind nur Tiere einzusetzen, die es gewohnt sind, sich in Menschenansammlungen aufzuhalten, ohne nervös zu reagieren (Schussicher).
- (3) Halter verfügen über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die die Verwendung innerhalb von Festumzügen mit einschließt und die dem Veranstalter im Vorfeld als Kopie zugesandt sowie am Umzugstag mitzuführen ist.
- (4) Fahrer von Pferdegespannen müssen im Besitz einer Fahrbefähigung sein und diese mitführen.
- (5) Pferdegespanne (Tiere und Wagen) müssen durch Personen beidseitig begleitet werden. Durch die Begleiter ist darauf zu achten, dass die Tiere Ruhe bewahren und der gewünschte Mindestabstand der Zuschauer zum Gespann gewahrt bleibt.
- (6) Bei der Einbeziehung von anderen Tieren im Festumzug (Hunde, Kühe usw.) trägt der Teilnehmer, falls erforderlich, für zusätzliche personelle Absicherung Sorge.
- (7) Im Interesse der nachfolgenden Mitwirkenden muss durch den Teilnehmer die Entfernung / das Einsammeln von Kot geregelt sein.
- (8) Für die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen im Betrieb von Pferdegespannen (Kutschen) im Festumzug sind die Zugteilnehmer selbst verantwortlich!
- (9) Die Gestaltung von Pferdegespannen ist so vorzunehmen, dass auch bei plötzlichem Anziehen der Pferde das Herabfallen von Personen oder Gegenständen verhindert wird.

16. Versicherung

- (1) Im Rahmen des **Kommunalen Schadensausgleichs** sind Schadensfälle, die auf ein Fehlverhalten des Veranstalters zurück zu führen sind, versichert.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die durch mitgebrachte Ausstattungsgegenstände, Fahrzeuge oder Tiere der Teilnehmer oder dessen beauftragte Gehilfen entstehen, haften die Teilnehmer oder deren beauftragte Gehilfen in privatrechtlichem Umfang (priv. Unfall- und Haftpflichtversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung).
- (3) Für Schäden die an oder durch eigene Fahrzeuge entstehen greift wie üblich die vorgeschriebene gesetzliche Haftpflichtversicherung.

Setzen Sie sich mit Ihrem Versicherer in Verbindung und klären Sie, ob Ihr Fahrzeug auch im Fall der Teilnahme am Festumzug (z.B. außerordentliche Personenbeförderung) versichert ist. Lassen Sie sich dies zur eigenen Sicherheit bitte schriftlich bestätigen.

17. Ausschluss von der Teilnahme

(1) Schaubilder oder Darstellungen, deren Inhalt den geltenden Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Teilnahme am Festumzug ausgeschlossen.

(2) Der Veranstalter kann die Teilnahme aus wichtigem Grund verwehren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- wegen nicht vorhersehbarer und unzumutbarer Wetterbedingungen (Sturm-, Unwetterwarnung) der Festumzug abgesagt werden muss,
- eine Gefährdung oder Beleidigung anderer Festumzugsteilnehmer oder Zuschauer besteht,
- der Teilnehmer gegen gängige Sicherheitsvorschriften verstößt und/oder den Anweisungen des Sicherheitspersonals wiederholt nicht Folge leistet
- die vereinbarte Umzugsposition (Startnummer) ohne vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter an Dritte weitergegeben wird.

(3) Fahrzeuge und Gespanne (insbesondere mit Aufbauten) können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Zulassungen und Gutachten am Tag der Veranstaltung nicht vorliegen.

Gesonderter Hinweis:

Die Veranstaltung findet auch bei Regen statt, in diesem Fall bitte Regenschirm und Regenkleidung mitbringen.

Schnellinformation für Umzugsteilnehmer

Was brauche ich, um am Umzug teilnehmen zu können?

- Gute Laune
- eine gültige Startnummer
- eine Kontaktperson, für die Kommunikation mit dem Veranstalter
- eine gültige Zulassung, Betriebserlaubnis für mein Fahrzeug
- Fahrerlaubnis
- die Genehmigung eines anerkannten Sachverständigen (Gutachten) für Aufbauten, die mein Fahrzeug wesentlich verändert haben
- Ein paar Begleiter, die darauf achten, dass mir keiner ins Fahrzeug läuft
- Versicherungskopie der Tierhalterhaftpflichtversicherung für meine Tiere
- Appellkiste und Schaufel für Pferdegespanne, falls mal was fällt
- mein Kostüm

Kontakt

Selmsdorf-Agentur, 23923 Selmsdorf, Schulstraße 4

Ansprechpartner: Karl-Heinz Kniep

Telefon: 038823 251-32

Telefax: 038823 251-51

E-Mail: agentur@selmsdorf-live.de